Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **5 (1907)**

Heft 1

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Jedem das Seine.

Zum Entwurf des neuen zürcherischen Forstgesetzes äußert sich ein Fachmann u. a.:

In § 20, Absatz 3, wird die Nachführung und Ergänzung der Waldpläne durch das Forstpersonal angeordnet. Dieses Vorgehen steht einerseits mit dem Geometerkonkordat in Widerspruch und anderseits verfügt das Forstpersonal weder über die nötigen praktischen Erfahrungen, noch über die genügende technische Fertigkeit, um in dieser Richtung gut und billig zu arbeiten. Diese Nachführungen und Planergänzungen durch das Forstpersonal sind der Hauptgrund, warum die Revision der Wirtschaftspläne — nicht zum Nutzen des Waldes und seiner Besitzer — so stark in Rückstand kamen und in einigen Kreisen heute noch in Rückstand sind. Soll hier Besserung eintreten, so müssen die Vermessungsarbeiten den Geometern überwiesen werden; Absatz 3 des § 20 sollte daher in diesem Sinne geändert oder zum mindesten durch den zweiten Absatz des einschlägigen § 39 des Gesetzes von 1860 ersetzt werden, welcher für die Nachführung und Ergänzung der Vermessungen wenigstens die notwendige Bewegungsfreiheit gewährt.

Im gleichen Artikel der „N. Z. Ztg.“, der wir diese Mitteilung entnehmen, wird nicht nur der Zusammenlegung der der Mehrzahl nach kleinen Privatwaldungen, sondern der Erwerbung derselben durch die Gemeinden gerufen, unter Beteiligung des Staates mit etwa $^1/_4$ bis $^1/_3$ des Bodenwertes, und diese Maßregel durch die wichtige nationalökonomische Bedeutung, die der öffentliche Waldbesitz für die Gemeinden hat, begründet.

Dieses Verfahren würde wohl etwas langsamer zum Ziele führen, als die einfache Zusammenlegung der Privatwaldungen, hätte dagegen einen ungleich höhern Wert.

Einverstanden!

Vereinsnachrichten.

Zentralverein.

Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung in Luzern den 30. Dezember 1906.

1. Das Traktandum Errichtung einer ständigen Verifikationsstelle für Waldvermessungen führt zu dem vor-

läufigen Beschlusse: Es sei das Bureau beauftragt, zunächst von allen Kantonsgeometern die sachbezügliche Ansichtsäußerung einzuholen. Auf Grund der eingehenden Berichte soll alsdann beim eidg. Departement des Innern eine bezügliche Eingabe gemacht werden.

2. Die beiden weiteren Anträge Sutter betreffend Errichtung einer Kautionskasse durch den Verein und Einführung einer Kollektivversicherung der Vereinsmitglieder, samt deren Hülfspersonal, werden auf eine spätere Sitzung verschoben, in dem Sinne, daß bis dahin der Antragsteller einen detaillierten Ausführungsplan zum erstgenannten Projekte zu entwerfen habe und die Versicherungsstatuten der Sektionen des deutschen Geometervereins bezogen und vom Vorstand studiert werden sollen.

Frauenfeld, 6. Januar 1907.

Aus Auftrag,
Der Sekretär des V. S. K. G.:
W. Leemann.

Sektion Aargau, Basel, Solothurn.

Die Hauptversammlung der Sektion der Kantone Aargau, Basel und Solothurn des Vereins Schweiz. Konkordatsgeometer findet statt

Sonntag den 20. Januar 1907, vormittags 11 Uhr,
im Hotel „Dreikönig“ in **Rheinfelden.**

Nebst den ordentlichen Traktanden hat der Verein sich auszusprechen über die Vorlage des Vorstandes des Schweiz. Geometervereins betreffend die eventuelle Verlegung der Geometerschule vom Zürcherischen Technikum an das Polytechnikum und die Einführung von Staatsexamen (siehe orientierender Bericht in No. 12 der Zeitschrift vom 15. Dez. 1906).

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verhandlungen wird zahlreiche Beteiligung erwartet.

Der Vorstand.